

Aus dem dritten Teil (S. 341–523), der sich allgemeiner mit der Theologie- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts beschäftigt, kommt neben den Studien von *Philipp Schäfer* (Der Traditionsbeweis für die Trinität nach Johannes Evangelist Kuhn, S. 343–357) und *Peter Walter* (Joseph Kleutgens »Ars dicendi« und die rhetorische Tradition. Zugleich ein Beitrag zur Predigtausbildung am Collegium Germanicum im 19. Jahrhundert, S. 359–380) der biographischen Skizze über Michael Haringer (1817–1887), CSsR von *Herman H. Schwedt* (S. 439–489) besondere Bedeutung zu. Hier wird der Lebensgang dieses bedeutenden bayerischen Redemptoristen zum ersten Mal überhaupt beschrieben. Seit 1855 war Haringer in der Generalleitung der Kongregation in Rom tätig. Er setzte sich engagiert für die Kanonisierung Hofbauers ein und übte als Konsultor der Indexkongregation einen bedeutenden Einfluß bei einer Reihe von Indizierungen deutschsprachiger Bücher aus. So stammt etwa das Gutachten, welches das Werk »Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung gewürdigt von Dr. Joh. Fr. von Schulte. Bonn 1876« auf den Index der verbotenen Bücher brachte, aus der Feder Haringers. Einen Geheimdruck dieses Votums kann Schwedt in Faksimile erstmals vorlegen (S. 478–480). Auch an den Inquisitionsprozessen gegen Johannes Ev. Kuhn und Johann M. Sailer war Haringer beteiligt. Besonders interessant ist, daß der überzeugte »Ultramontane« Haringer den ebenso überzeugten »Liberalen« Franz Xaver Kraus vor einer Indizierung bewahrte. Wie kam es zu dieser seltsamen Koalition? Als die Jesuiten versuchten, Kraus' Kirchengeschichte verbieten zu lassen, verhinderte der Redemptorist Haringer wegen seiner Antipathie gegen die Jesuiten eine Indizierung. Kraus durfte eine zweite, korrigierte Auflage seines Lehrbuchs herausbringen. Nach der Lektüre dieser spannenden biographischen Skizze möchte man gern mehr über Haringer erfahren.

Wenn auch die Aversion gegen eine Inflation von Festschriften nicht ohne Grund weit verbreitet ist, da nicht selten unter dem Diktat der knappen Zeit Beiträge abgeliefert werden müssen, die dann zu einem bunten Sammelurium von Themen führen, so kann dieser Vorwurf der vorliegenden Gedenkschrift nicht gemacht werden. Die Konzeption ist klar, die Zuordnung der Beiträge zu den drei Rubriken eindeutig. Leider war es nicht möglich, alle Aufsätze hier vorzustellen, dem Leser bleiben noch eine Reihe Neuentdeckungen zu machen.

Trotz dieses positiven Gesamteindrucks und die Gefahr einer Wiederholung bewußt in Kauf nehmend, möchte ich mein ständiges »ceterum censeo« bei der Besprechung von Festschriften hier wiederholen: Ist es eigentlich im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung immer noch zu viel verlangt, wenn einem guten Buch ein anständiges Register beigegeben wird? Ein solches fehlt auch hier. Wichtige Ergebnisse von »Geist und Kirche« werden dadurch einer Rezeption entzogen. *Hubert Wolf*

Decrees of the Ecumenical Councils. 2 vol., ed. NORMAN P. TANNER. London: Sheed & Ward – Washington, DC: Georgetown University Press 1990. \$ 195.00.

Das Bedürfnis nach zuverlässigen Übersetzungen klassischer Texte ist allgemein erkannt und mittlerweile wohl auch anerkannt. Dies gilt nicht zuletzt für den weitgefächerten Bereich theologischer Aus- und Weiterbildung, innerhalb dessen eine ständig wachsende Zahl von Interessenten ohne altsprachliche Vorbildung sich grundlegenden Dokumenten der biblischen, kirchenamtlichen und theologischen Überlieferung durch eigene Lektüre nähern möchte. Verschiedene Projekte sind – auch im deutschsprachigen Raum – im Gange.

Die hier anzuzeigende Unternehmung aus dem englischsprachigen Bereich verdient in diesem Kontext ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Eine Gruppe britischer Gelehrter des Jesuitenordens – unter ihnen namhafte Forscher wie *Anthony Meredith*, *Thomas Murphy*, *Joseph Gill* und *John Mahoney* – haben sich unter der Leitung des Mediävisten *Norman P. Tanner* zusammengetan, um eine englische Übertragung aller Dekrete ökumenischer Konzilien von 325 bis 1965 herzustellen. Dabei zeichnet sich jeweils ein Übersetzer für jeden Text beziehungsweise jede Textgruppe verantwortlich. Daß dabei auf vorhandene frühere Leistungen zurückgegriffen wird, ist ausdrücklich und mit entsprechenden Verweisen anerkannt (vgl. S. X); dennoch wurde in jedem Fall – auch in demjenigen des 2. Vatikanischen Konzils – eine neue Übersetzung angefertigt.

Als Textgrundlage dient dabei die verdienstvolle Sammlung »Conciliorum Oecumenicorum Decreta«, die in der von *Giuseppe Alberigo* u. a. betreuten dritten Auflage von 1973 benutzt wurde. Diese ist jeweils auf der linken Textseite vollständig abgedruckt, der englische Text steht ihr rechts unmittelbar gegenüber. Dabei ist dankbar zu vermerken, daß die Paginierung und das Druckbild von COD unverändert erhalten

bleiben, so daß der Besitzer dieser zweisprachigen Ausgabe nicht zusätzlich auf die Vorlage zurückgreifen muß. Die Seitenzählung des englischen Textes ist mit derjenigen von COD identisch; zur Unterscheidung ist sie mit einem Asteriskus versehen.

Da hier zu Alberigos Textsammlung nichts weiter gesagt zu werden braucht (Alberigo hat davon übrigens selbst eine italienische Übersetzung herausgebracht: *Decisioni dei Concili ecumenici*. Turin 1978), ist nur darauf zu verweisen, was die beiden vorliegenden Bände – des Umfangs wegen konnte die Einbändigkeit natürlich nicht gewahrt bleiben – über die Vorlage hinaus enthalten. Hier sind zunächst die erfreulich kurz, aber dennoch informativ gehaltenen Einleitungen zu den jeweiligen Konzilien zu nennen, die Anlaß und Umstände der entsprechenden Kirchenversammlung sowie besondere inhaltliche wie textliche Aspekte ihrer Dokumente erwähnen; abgerundet sind sie durch eine knappe Bibliographie. Die dort vorgenommene Auswahl ist notgedrungen arbiträr – so vermißt der Rezensent etwa die spezifisch textbezogenen Untersuchungen von *A. de Halleux* zum Chalcedonense oder diejenigen von *J. Wohlmuth* zum Basiliense und Tridentinum sowie *G. Alberigos* magistralen Überblick »Chiesa conciliare« (Brescia 1981) für die Kirchenversammlungen zur Zeit der konziliaren Bewegung; dennoch ist sie in dieser Kürze verantwortbar.

Des weiteren sind die Angaben zu erwähnen, durch die die – ebenfalls übertragenen – Fußnoten aus COD ergänzt wurden: Hier wurden inzwischen erschienene neuere Ausgaben zitierter Texte berücksichtigt und angeben.

Jede Übersetzung, auch eine durchweg so zuverlässig gearbeitete wie die vorliegende, ist selbstverständlich kritischer; deshalb sollen hier nur einige wenige »Probebohrungen« vorgenommen werden.

Während die Übersetzung des nizanischen Symbols die unterschiedliche Wortwahl im Original: »γενηθέντα (...) μονογενῆ« vereinheitlichend mit »the only begotten begotten (...)« (S. 5/\*5) wiedergibt, kann hingegen auf die differenzierende Übertragung des »τὸ κύριον« im dritten Artikel des konstantinopolitanischen Bekenntnisses von 381 verwiesen werden, das nicht – wie so oft – einfach substantivisch, sondern als »the lordly (...) one« übersetzt wird (S. 24/\*24).

In der englischen Fassung des Konstanzer Dekrets »Haec sancta« wird der Einschub »etiam si papalis existat« zwar sehr knapp, aber doch zutreffend (wie erst neuerdings St. Kuttner zu Recht wieder eingeschärft hat: Vgl. AHC 21 [1989] 428f.) schlicht mit »even papal« (S. 409/\*409) wiedergegeben. Ob dagegen der Ausdruck »mores« im berühmten ersten Dekret der vierten Sessio des Tridentinum richtig verstanden wird, wenn er mit »rule of conduct« (S. 663/\*663) umschrieben wird, ist fraglich. Hier hat die spätere, »moralische« Deutung wohl die ursprüngliche, auf die kirchlichen Gebräuche bezogene, verdeckt.

Als letztes Beispiel sei *Lumen Gentium* 25 (II. Vaticanum) herangezogen. Während es wenig hilfreich sein dürfte, »authenticus« u. ä. einfach durch das entsprechende englische Fremdwort wiedergehen – eine auch im deutschsprachigen Bereich übliche Unsitte –, trifft die Übersetzung von »Haec (...) infallibilitas (...) tantum patet quantum divinae revelationis patet depositum, sancte custodiendum et fideliter exponendum« durch »This infallibility (...) extends just as far as the deposit of divine revelation that is to be guarded as sacred and faithfully expounded« (S. 869/\*869) genau den kritischen und gerade heutzutage zu unterstreichenden Sinn dieser Passage, welcher des öfteren – etwa auch in der offiziellen deutschen Übersetzung des Textes (Vgl. *Lexikon für Theologie und Kirche*<sup>2</sup> Erg.-Bd. 1, S. 241) – verwischt wird.

Bleibt noch zu erwähnen, daß sich die Übersetzer bewußt weitgehend der sogenannten »inclusive language« (zum Beispiel »person«, »humans«, anstatt »man«, »men« u. ä.) bedienen; diese respektable und im angelsächsischen Raum wohl zum Standard erhobene Übung wird man bei der Übersetzung historischer Texte allerdings in Frage stellen dürfen. Zudem ist hier nicht konsequent verfahren worden: Die Übersetzung von Verwerfungen etwa lautet auch hier durchweg: »let him [!] be anathema«.

Ein besonderes Lob verdienen die ausführlichen und zahlreichen Register, die über 200 Seiten umfassen (S. 1140–1342): Einem detaillierten chronologischen Index aller abgedruckten Texte folgen diverse Register, die Bibelstellen, Texte des päpstlichen Lehramts, der Kirchenväter, der kanonistischen Tradition, historische Eigennamen sowie Autoren verzeichnen. Ein bis an die Grenze der Unübersichtlichkeit differenziertes Sachregister, das allein etwa 100 Seiten umfaßt, beschließt den zweiten Band.

Insgesamt wird man das Erscheinen dieser zweisprachigen Ausgabe von Konzilstexten dankbar begrüßen dürfen und hoffen, daß ähnliche deutschsprachige Unternehmen von gleichem Erfolg begleitet sein mögen. Allerdings wäre ihnen eine Preisgestaltung zu wünschen, die nicht nur Bibliotheken als Käufer im Auge hat.

Leonhard Hell